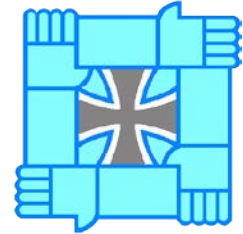


Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.



Spendenkonto: Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF
Weitere Infos: <http://www.soldatenhilfswerk.org/>

Info 04/2018

Wir konnten helfen!

Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen

Organisationsbereich Heer:

- **Unfallkosten (158/2016)**

Herr Oberstabsgefreite S. ist verheiratet und war Vater zweier Kinder. Das jüngere Kind verschluckte sich im Oktober 2014 an einem Gegenstand der zu einem Atem- und Herzstillstand führte. Der Junge überlebte den Unfall, blieb aber schwerstbehindert. Nach einer schweren Infektionserkrankung verstarb der Junge dann völlig unerwartet am 22.10.2016.

Zur Milderung der Bestattungskosten stellte der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr einen Antrag beim Soldatenhilfswerk. Diesem Antrag wurde seitens des Soldatenhilfswerks umgehend entsprochen und die Familie S. mit einem Betrag von **3.500.- Euro** unterstützt.

- **Heizungsausfall (162/2016)**

Herr Oberstabsgefreiter K. ist verheiratet und Vater eines zweijährigen Sohnes. In der Wohnung der jungen Familie traten seit September/Oktober 2016 massive Störungen des gesamten Heizungssystems auf, die auch trotz mehrfacher Reparaturversuche nicht aufhörten. So sah sich das Ehepaar K. gezwungen, die Wohnung notdürftig mit elektronischen Heizlüftern warm zu halten. Diese unwirtschaftliche Methode, die Wohnung notdürftig zu heizen, verursachte für Familie K. binnen kurzer Zeit sehr hohe Kosten, die nicht ohne weiteres aus eigener Kraft getragen werden konnten. Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr wandte sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe. Das Soldatenhilfswerk hat diesem Antrag umgehend entsprochen und eine Soforthilfe von **1.000.- Euro** bewilligt.

- **Suizid (14/2017)**

Der freiwillig Wehrdienstleistende Soldat F. beging am 17.09.2016 Suizid. Er war im Zeitraum August 2010 bis Januar 2011 im Auslandseinsatz, bei dem Herr F. auch in Gefechte verwickelt war und dafür die Gefechtsmedaille erhielt. Bei einem der Gefechte ist sein bester Freund gefallen. In dem Zeitraum danach hat Herr F. von sich aus nie psychologische Hilfe in Anspruch genommen oder gesucht, obwohl er sie wahrscheinlich dringend gebraucht hätte.

Da die Mutter keinerlei finanzielle Rücklagen hatte, wandte sich der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um Unterstützung. Um für die Mutter des Soldaten die finanziellen Belastungen durch den schweren Schicksalsschlag zu mildern, hat der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks den Antrag beraten und beschlossen, hier mit **3.500.- Euro** zu unterstützen.

- **Motorradunfall (32/2017)**

Herr Oberleutnant B. ist am 25.03.2017 an den Folgen eines tödlichen Motorradunfalls verstorben. Er hinterlässt zwei Kinder und eine Freundin, die mit ihm in einem Haushalt wohnten. Ein Mitglied des Soldatenhilfswerks am Standort beantragte nachfolgend beim Soldatenhilfswerk eine Kameradschaftshilfe, um die finanziellen Belastungen des Begräbnisses für die Hinterbliebenen zu mildern. Das Soldatenhilfswerk hat dem Antrag umgehend entsprochen und eine Kameradschaftshilfe in Höhe von **2.500.- Euro** bewilligt.

- **ALS-Erkrankung (53/2017)**

Am 14.05.2017 verstarb Herr Hauptfeldwebel G. an den Folgen seiner schweren Erkrankung (ALS). Um die Bestattungskosten zu mildern, hat das Soldatenhilfswerk auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes die Witwe mit einer Kameradschaftshilfe von **4.000.- Euro** unterstützt.

Im Jahr 2014 hatte das SHWBw den Soldaten bereits mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **11.000.- Euro** zu Anschaffung eines behindertengerechten Fahrzeuges unterstützt.

- **Plötzlicher Kindstod (54/2017)**

Stabsunteroffiziers G. ist verheiratet und lebt mit seiner Ehefrau. Schon längere Zeit hegte das Paar einen intensiven Kinderwunsch. Leider musste das Paar in dieser Hinsicht drei sehr gravierende Schicksalsschläge verkraften. Nach zwei Fehlgeburten in der 6. und 9. Schwangerschaftswoche verstarb ein drittes Kind im Jahr 2015 in der 24. Schwangerschaftswoche im Mutterleib. Nach einer weiteren Schwangerschaft gebar Frau G. am 24.03.2017 eine gesunde Tochter und die Freude war groß. Leider kam es nach nur 18 gemeinsamen Tagen bei dem kleinen Mädchen zum plötzlichen Kindstod. Mit dem schmerzlichen und unbegreiflichen Verlust gingen für das Ehepaar mit den unvorhersehbaren Bestattungskosten auch hohe finanzielle Belastungen einher. Um wenigstens die finanziellen Belastungen zu mildern, wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk. Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag in seinem Spendenausschuss beraten und für das Ehepaar G. den Betrag von **3.500.- Euro** bereitgestellt.

- **Bergroller als Therapiegerät (69/2017)**

Herr Stabsgefreiter R. erlitt im Rahmen einer Gefechtsübung einen schweren Dienstunfall, bei dem an seinem 5-Tonner LKW ein Totalschaden entstand, Herr R. selber trug verschiedene Verletzungen davon, hauptsächlich war sein rechtes Bein beeinträchtigt. Über mehr als zwei Jahre wurde Herr R. im ZSportMedBw in Warendorf behandelt. Einer der behandelnden Ärzte empfahl Herrn Rieser die Anschaffung eines „Bergrollers“, um die Kniebelastung beim Bergwandern - dem Hobby von Herrn R. - zu reduzieren. Um eine finanzielle Unterstützung beim Kauf des 870.- Euro teuren Geräts zu erlangen, empfahl der behandelnde Arzt die Kontaktaufnahme mit dem Soldatenhilfswerk. Das Soldatenhilfswerk wurde über den zuständigen Sozialdienst der Bundeswehr kontaktiert und hat die Anschaffung des „Bergrollers“ mit **400.- Euro** bezuschusst.

- **Vibrationsplatte (78/2017)**

Herr Stabsfeldwebel W. ist verheiratet und hat mit seiner Ehefrau einen schwerstbehinderten Sohn (6 Jahre). Das Kind leidet an einer seltenen Stoffwechselerkrankung. Aufgrund der Erkrankung und verschiedenen Komplikationen ist der Junge in seiner körperlichen und geistigen Entwicklung weitestgehend rückständig. Der Junge kann weder selbständig stehen oder gehen. Er benötigt ständige ambulante und stationäre medizinische Betreuung sowie physiotherapeutische Behandlung. Bei einer Untersuchung in der Uniklinik Köln zeigte sich eine positive Reaktion auf die im dortigen Behandlungskonzept implementierte Ganzkörpervibrationstherapie mit dem Galileo-System. Dabei handelt es sich um eine Vibrationsplatte, die sich wie eine Wippe bewegt und neuromuskuläre Reflexe auslöst. Ziel ist eine Zunahme der Bewegungsaktivitäten mit zunehmendem Aufbau bzw. Kräftigung der

Muskulatur. Familie W. wollte für ihr Kind dieses Gerät beschaffen, musste aber erfahren, dass die Krankenkasse für das 4.400.- Euro teure Gerät keinerlei Kosten übernimmt. Weitere Kosten entstehen für den Transport und die Aufstellung des Gerätes.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation für eine Kostenübernahme an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt. Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag im Spendenausschuss beraten und beschlossen, Familie W. mit einer Kameradschaftshilfe von **5.000.- Euro** zu unterstützen.

- **Liegerad als Therapiegerät (135/2017)**

Bei Hauptfeldwebel D. wurde im Juni 2012 eine dauerhafte Erkrankung diagnostiziert. Eine Besserung dieser Krankheit ist nicht in Sicht. Ein Oberstarzt vom Zentrum für Sportmedizin der Bundeswehr machte mit Nachdruck deutlich, dass ein Liegefahrrad zur Überwindung der chronischen Schmerzen wesentlich beitragen würde.

Der zuständige Sozialdienst befürwortete ebenfalls die Unterstützung zur Anschaffung eines Liegefahrrades. Das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. hat dem Antrag entsprochen und Herrn D. mit einer Kameradschaftshilfe von **2.000.- Euro** unterstützt.

- **Tödlicher Verkehrsunfall (159/2017)**

Am 10. November 2017 verlor Herr Oberstabsgefreiter P. bei einem tragischen Verkehrsunfall sein Leben.

Um die finanziellen Belastungen dieses schweren Schicksalsschlages für die Mutter des jungen Soldaten abzumildern, hat das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. auf Antrag der Einheit des Soldaten einen Betrag in Höhe von **3.500.- Euro** zur Verfügung gestellt.

- **Spezialrollstuhl (5/2018)**

Herr Oberstabsfeldwebel S. ist verheiratet und wohnt mit seiner Ehefrau und zwei Kindern in einem Eigenheim. Seine Ehefrau ist krankheitsbedingt seit acht Jahren ein Schwerstpflegefall. Um seine Ehefrau im Urlaub und bei gemeinsamen Ausflügen leichter und besser am gemeinsame Familienleben teilhaben zu lassen, hat sich Herr S. im Sommer 2017 einen speziellen Rollstuhl ausgeliehen. Aufgrund seiner Beschaffenheit ermöglicht es dieser Rollstuhl, den behinderten Menschen auch am Strand oder bei Spaziergängen abseits fester Wege und Straßen zu fahren. Die Kostenübernahme für einen Rollstuhl dieser Art gehört nicht zu den Leistungen der Pflegeversicherung. Neben den sonstigen ständigen Belastungen aufgrund der Krankheit, wäre die Familie mit den Anschaffungskosten dieses Rollstuhls finanziell überfordert.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation für eine Kostenübernahme an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt. Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag in seinem Spendenausschuss beraten und beschlossen, Familie S. mit einer Kameradschaftshilfe von **2.000,- Euro** zu unterstützen.

- **Frühgeburt von Zwillingen (10/2018)**

Herr Oberstabsgefreiter Z. ist verheiratet und lebt mit seiner Ehefrau und einer Tochter in einer Mietwohnung. Frau Z. hat bereits einen Sohn aus einer vorherigen Beziehung. Der Sohn lebt bei seinem Vater. Herr und Frau Z. haben für den Februar 2018 die Geburt ihrer Zwillinge erwartet. Bedauerlicherweise erlitt die werdende Mutter am 15. Dezember 2017 eine Frühgeburt, bei dem eines der Zwillinge tot zur Welt kam. Eine Tochter überlebte als Frühchen in der 32. Schwangerschaftswoche. Obwohl der Gesundheitszustand der Tochter sehr kritisch war, hat sie sich mittlerweile stabilisiert. Sie befand sich auf der „Frühchenstation“ der Kinderklinik (50 km entfernt). Mit dem schmerzlichen und unbegreiflichen Verlust sowie der Sorge um und den Besuchen ihres „Frühchens“ gingen für das Ehepaar auch hohe finanzielle Belastungen einher.

Um wenigstens die finanziellen Belastungen zu mildern, wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk. Das

Soldatenhilfswerk hat den Antrag in seinem Spendenausschuss beraten und für das Ehepaar Z. den Betrag in Höhe von **3.500.- Euro** bereitgestellt.

- **Soldat hinterläßt Lebenspartner (13/2018)**

Nachdem Stabsfeldwebel K. bereits seit einiger Zeit krank zu Hause war, verstarb er am 13. Januar 2018 in seiner Wohnung. Er hinterlässt seinen langjährigen Lebenspartner Herrn F. Herr Stabsfeldwebel K. war der alleinige Verdiener in der Partnerschaft und war aufgrund der bestehenden Bedarfsgemeinschaft dazu verpflichtet, seinen Partner zu unterhalten/ versorgen. Der hinterbliebene Lebenspartner, Herr F. ist gesetzlich verpflichtet („...aufgrund der auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft...“), für die Bestattung aufzukommen. Da jedoch kein Testament über das Vermögen des verstorbenen Soldaten vorliegt, kann der Lebenspartner ihn nicht beerben und ist nun mittellos. Einen großen Anteil der Beerdigungskosten wurde zwar gemäß ZDv A-2641-4 „Fürsorge in Todesfällen“ übernommen, dennoch bleiben viele Kosten übrig, die nicht abgedeckt sind.

Der zuständige Sozialdienst hat beim Soldatenhilfswerk um eine finanzielle Unterstützung gebeten, um die durch diesen Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen für Herrn F. zu mildern. Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, Herrn F. eine Soforthilfe in Höhe von **3.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen der Soldaten der Bundeswehr zur Verfügung zu stellen.

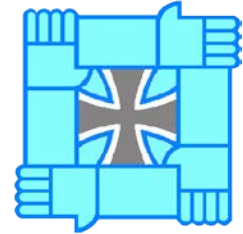
- **Soldat hinterläßt Lebenspartnerin und zwei Kinder (22/2018)**

Oberleutnant G. ist geschieden und lebte zusammen mit seiner jetzigen Lebenspartnerin und zwei gemeinsamen Kleinkindern. Unerwartet verstarb der Soldat am 26.02.2018. Die Lebenspartnerin hat keinen Zugriff auf das Bankkonto, von dem laufende Zahlungen abfließen und der Lebensunterhalt bestritten wurde. Sie war noch bis März 2018 in Elternzeit und hat danach keine Einkünfte mehr. Folglich wird sie Sozialhilfe bzw. Leistungen zur Grundsicherung und Wohngeld beantragen müssen.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. und um Unterstützung für die Familie gebeten. Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag im Geschäftsführenden Vorstand beraten und beschlossen, die Familie mit einer Kameradschaftshilfe von **4.500.- Euro** zu unterstützen.



Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.



Spendenkonto: Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF
Weitere Infos: <http://www.soldatenhilfswerk.org/>

Info 04/2018

Wir konnten helfen!

Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen

Organisationsbereich Luftwaffe:

- **Erkrankung der Ehefrau/ Umzug (72/2015)**

Herr Stabsunteroffizier R. lebt mit seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern (7/4) in einer Mietwohnung. Das jüngere Kind ist in seiner Entwicklung retardiert und muss einen Lebenshilfekindergarten besuchen. Frau R. arbeitet erst wieder seit einigen Monaten, da sie unter einer massiven Zwangsstörung litt und starke psychische Probleme hatte. Sie leidet insbesondere auch unter den beengten Wohnverhältnissen einer kleinen 3-Zimmer-Wohnung. Ärztlicherseits wurde ein Umzug in eine neue größere Wohnung angeraten.

Da die Finanzierung des Umzugs in eine größere Wohnung für die Familie aufgrund der prekären Einkommensverhältnisse nicht machbar war, wandte sich der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk. Der Antrag auf Kameradschaftshilfe wurde vom Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks beraten und eine finanzielle Unterstützung von **3.000.- Euro** beschlossen.

- **Erkrankung der Ehefrau (05/2016)**

Herr Stabsunteroffizier W. leistet seinen Dienst derzeit heimatnah ab, um die Betreuung der an Leukämie erkrankten Ehefrau und der beiden Kinder (2 und 1 Jahre alt) sicherstellen zu können. Die Leukämie-Erkrankung der Ehefrau und die Diabetes-Erkrankung des Soldaten haben in der jungen Familie zu hohen psychischen und finanziellen Belastungen geführt. Kostenseitig ergaben sich Belastungen durch Zahlungen für ergänzende Kinderbetreuung, für Fahrten zu Ärzten und zum Klinikum in Essen und für Zuzahlungen zu Medikamenten.

In dieser Situation hat sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe. Der Geschäftsführende Vorstand hat dieser Bitte entsprochen und Herrn Stabsunteroffizier W. mit einem Betrag von **1.000.- Euro** unterstützt.

- **Tod im Hospiz (06/2016)**

Herr Hauptmann F. verstarb am 28.12.2015 nach langer und schwerer Krankheit in einem Hospiz in München.

Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks beschlossen, zur Milderung der mit diesem Schicksalsschlag verbundenen finanziellen Belastungen die Witwe mit einer Kameradschaftshilfe von **3.400.- Euro** zu unterstützen.

- **Erkrankung eines Kindes (37/2016)**

Herr Leutnant H. ist verheiratet und lebt mit seiner Familie (3 Söhne) in einem Eigenheim. Der jüngste Sohn (zwei Jahre alt) hat einen Gendefekt, der mit epileptischen Anfällen einhergeht. Die Familie ist durch die Erkrankung des jüngsten Kindes schwer belastet. Neben der psychischen Belastung ist aufgrund der Errichtung des Eigenheims auch die finanzielle Last sehr groß. So stellte sich die Realisierung des Kaufs eines neuen Autos, das der Behinderung des Sohnes entsprechend Rechnung trägt, aus eigener Kraft als nicht machbar heraus.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation an das Netzwerk der Hilfe, dem auch das Soldatenhilfswerk angehört, gewandt mit der Bitte um Unterstützung der Finanzierung eines neuen behindertengerechten Autos.

Das Soldatenhilfswerk hat das Hilfesuchen im Spendenausschuss beraten und der Familie H. eine Kameradschaftshilfe von **10.000.- Euro** bewilligt.

- **Elektrorollstuhl (39/2016)**

Herr Hauptmann M. ist verheiratet und lebt mit seiner Familie (3 Kinder) in einem Eigenheim in Hohn. Herr M. ist an MS erkrankt und hat eine Behinderung von 50% GbB. Nach mehreren MS-Schüben und diversen Behandlungen ist Hauptmann M. nicht mehr als Lfz-Führer verwendbar und wird nun als Luftfahrzeugeinsatzoffizier eingesetzt. Um diesen Dienst ausüben zu können, benötigte Hauptmann M. einen speziellen Rollstuhl, der auf seine Behinderung zugeschnitten ist und über das Gleichgewicht gesteuert werden kann. Die Anschaffung dieses Elektrorollstuhls zum Preis von 19.000.- Euro wurde vom Land Schleswig-Holstein mit rund 14.500.- Euro bezuschusst, die Restsumme hätte von Hauptmann M. selbst aufgebracht werden müssen.

Um Hauptmann M. bei der Finanzierung dieses nicht unerheblichen Eigenbeitrags zu unterstützen, wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr für Hauptmann M. an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe in Höhe von 4.000.- Euro. Das Soldatenhilfswerk hat den Fall im Spendenausschuss beraten und die volle Summe in Höhe von **4.000.- Euro** als Kameradschaftshilfe bewilligt.

- **Tod der Ehefrau und der Mutter (28 + 33/2016)**

Im Februar 2016 verstarb mit 57 Jahren die Mutter des Oberfeldwebels R. Nur kurze Zeit später, verstarb auch die Ehefrau des Soldaten. Sie war vier Jahre zuvor an Darmkrebs erkrankt.

Neben der großen psychischen Belastung ergaben sich für Herrn Oberfeldwebel R. durch die Bestattungskosten auch finanzielle Schwierigkeiten. Um eine Milderung dieser finanziellen Belastung zu erreichen, hat sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk gewandt.

Nach Beratung des Geschäftsführenden Vorstandes hat das Soldatenhilfswerk in diesem Fall den Betrag von insgesamt **5.500.- Euro** bereitgestellt.

- **Tod der Ehefrau (88/2016)**

Die Ehefrau von Herrn Stabsunteroffizier B. verstarb im April 2016 nach schwerer Krebserkrankung. Neben der hohen psychischen und emotionalen Belastung zeigte sich auch die finanzielle Situation für Herrn B. und seine Tochter äußerst angespannt.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr wandte sich daher wegen einer finanziellen Unterstützung an das Soldatenhilfswerk. Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks hat den Antrag beraten und beschlossen, Herrn B. mit dem Betrag von **4.500.- Euro** zu unterstützen.

- **Tod durch Motorradunfall (99 + 108/2016)**

Herr Oberstabsgefreiter S. verunglückte im Juli 2016 tödlich bei einem tragischen und unverschuldeten Motorradunfall. Er hinterlässt seine Lebensgefährtin mit dem gemeinsamen zweieinhalbjährigen Sohn.

Um die finanziellen Belastungen durch die Kosten der Beerdigung und das Leid der Familie zu mildern, hat das Soldatenhilfswerk auf Antrag des Vorgesetzten an die Lebenspartnerin eine Soforthilfe von **4.500.- Euro** und nach Beratung im Spendenausschuss weitere **4.000.- Euro** überwiesen.

- **Hochwasserschaden (125/2016)**

Herr Hauptfeldwebel D. ist verheiratet und lebt mit seiner Familie in einem Eigenheim. Das Haus der Familie D. wurde in diesem Jahr zweimal von einem Hochwasser heimgesucht. Die nach dem ersten Hochwasser abgeschlossene Elementarschadenversicherung trat nicht ein, da sie sich noch in der vierwöchigen Sperrfrist befand. Fast der komplette Hausrat war vom Hochwasser zerstört und noch nicht durch eine Versicherung abgedeckt.

In dieser Situation kontaktierte der zuständige Sozialdienst das Netzwerk der Hilfe, dem auch das Soldatenhilfswerk angehört. Das Soldatenhilfswerk stellte Familie D. nach Beratung des Falls im Spendenausschuss die Summe von **5.000.- Euro** zur Verfügung.

- **Tod der Mutter (19/2017)**

Am 13.01.2017 ist die Mutter des Oberstabsgefreiten R. plötzlich verstorben. Der Vater lebt ebenfalls nicht mehr. Herr R. hat noch eine 18jährige Halbschwester, die schon Mutter eines Säuglings ist und von ALG II lebt. Er musste aus diesem Grund auch alleine für die Kosten der Bestattung aufkommen. Diese finanzielle Belastung war für Herrn R. schwer zu tragen, zumal er auch noch Ratenkredite laufen hat für die Beschaffung von Möbeln und einem Auto.

In dieser Situation wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe. Das Soldatenhilfswerk hat dieser Bitte umgehend entsprochen und Herrn R. mit **1.000.- Euro** unterstützt.

- **Besuchskosten (59/2017)**

Herr Hauptfeldwebel H. lebt mit seiner Lebenspartnerin und den beiden Kindern (4 Jahre bzw. 1 ½ Jahre) in einer Mietwohnung. Der jüngere Sohn ist schwer erkrankt an einer Nervenentzündung und musste über einen Zeitraum von mehreren Wochen zunächst stationär in einer Uniklinik behandelt werden, bevor sich dann die Behandlung in einer Reha-Klinik anschloss. In dem Zeitraum entstanden der Familie hohe Fahrtkosten. Im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung seiner Lebenspartnerin und für das andere Kind wurden die Fahrtkosten für Herrn H. von der Bundeswehr nicht übernommen.

Um zumindest finanziell eine gewisse Entlastung für Herrn H. und seine Lebensgefährtin herbeizuführen, wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe. Nach Prüfung des Falles im Spendenausschuss wurde eine Kameradschaftshilfe in Höhe von **1.000.- Euro** bewilligt.

- **Lernschwäche (89/2017)**

Frau Stabsunteroffizier K. ist verheiratet und Mutter zweier Söhne im Alter von 8 und 4 Jahren. Bei dem älteren Sohn äußerte die Lehrerin Ende 2016 den Verdacht, dass eine Lernschwäche vorliegen könnte. Auf Initiative der Eltern wurde der Junge am Sozialpädagogischen Zentrum in G. zur Therapie der Rechenschwäche untersucht. Dort wurde ein möglichst baldiger Beginn einer Lerntherapie empfohlen, denn je schneller damit begonnen wird desto höher sind die Erfolgchancen.

Eine Übernahme der Therapiekosten durch die Krankenkassen ist jedoch ausgeschlossen, da Dykalkulie im Sinne der Sozialgesetzgebung keine anerkannte Erkrankung ist. Sowohl die Kosten für die Lerntherapie als auch die erforderlichen Fahrtkosten zur Therapie nach Rostock mussten von der Familie zunächst selbst getragen werden. Eine Übernahme der Therapiekosten bzw. eine finanzielle Unterstützung der Therapie kann unter bestimmten Bedingungen beim Jugendamt beantragt und nach Vorlage eines vorgeschriebenen psychologischen Gutachtens dort dann intensiv geprüft und entschieden werden.

Um die Therapie - wie ärztlich empfohlen - möglichst zügig in Gang zu setzen und die Familie K. bei den Kosten zu entlasten, nahm der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr Verbindung mit dem Soldatenhilfswerk auf. Es wurde eine Kameradschaftshilfe von **1.500.- Euro** beantragt, die nach Beratung im Spendenausschuss auch bewilligt wurde.

- **Besuchsfahrten/Fahrkosten der Eltern (93/2017)**

Herr Obergefreiter S. ist ledig und lebt bei seinen Eltern in O. Am 08.02.2017 erlitt er einen schweren Autounfall und wird seit dem 22.02.2017 in einer Klinik mit der Diagnose „Schädel-Hirn-Trauma“ behandelt. Seitdem fahren die Eltern jedes Wochenende in die Klinik. Im Durchschnitt geben sie für Fahrt- und Übernachtungskosten 150.- Euro aus.

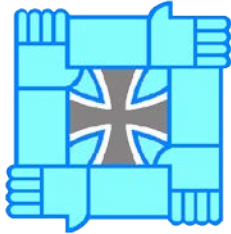
Mit der Zeit summierten sich die Reisekosten, während die Einnahmen bei dem Vater von Herrn S., einem selbständigen Schreiner, wegen der reisebedingten Abwesenheiten stetig zurückgingen.

In dieser Situation wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung für die Eltern des Soldaten Seither. Das Soldatenhilfswerk hat nach interner Beratung dem Antrag entsprochen und die Familie mit einem Betrag von **3.500.- Euro** unterstützt.

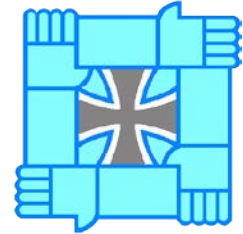
- **Tod während der Reha (8/2018)**

Herr Oberfeldwebel L. ist am 31. Oktober 2016 während des Aufenthaltes in einer Rehaklinik unter ungeklärten Umständen verstorben. Er hinterließ eine Frau und zwei Kinder. Der zuständige Sozialdienst hat uns um eine finanzielle Unterstützung für die Ehefrau gebeten, um die durch diesen Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen zu mildern.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Ehefrau und die beiden Kindern mit einer Soforthilfe in Höhe von **5.500.- Euro** aus dem Spendenaufkommen des Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. zu unterstützen.



Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.



Spendenkonto: Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF
Weitere Infos: <http://www.soldatenhilfswerk.org/>

Info 04/2018

Wir konnten helfen!

Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen

Organisationsbereich Marine:

- **PTBS/Finanzielle Notlage (143/2014)**

Herr Hauptbootmann D. ist verheiratet und Vater von einer 18jährigen Tochter und 8 Jahre alten Zwillingen. Er hat eine PTBS, die vermutlich einsatzbedingt ist. Die Ehefrau leidet an Multipler Sklerose. Herr D. ist derzeit nicht in der Lage, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen; Frau D. ebenfalls nicht. Die finanzielle Belastung durch die Kredite für den Hausbau ist so hoch, dass die Familie D. nicht wusste, wie sie die Tankfüllung für die Gasheizung bezahlen sollte.

Das vom zuständigen Sozialdienst eingeschaltete Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. hat die Familie D. mit einem Betrag von rund **780.- Euro** zur Bezahlung der Tankrechnung unterstützt, um die Heizung der Wohnung für den restlichen Winter zu ermöglichen bzw. sicherzustellen!

- **Tod eines Kindes (15/2015)**

Am 31.12.2014 sollte das 1. Kind des Herr Hauptbootmann S. zur Welt kommen. Das Kind verstarb jedoch an diesem Tag plötzlich und unerwartet im Mutterleib.

Zur Minderung der Kosten für die Beerdigung des totgeborenen Kindes wandte sich der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk.

Das Soldatenhilfswerk hat umgehend reagiert und Herrn S. einen Betrag von **3.000.- Euro** ausgezahlt.

- **Erkrankung Sohn (51/2015)**

Herr Feldweibel D. war bei vier Einsätzen in Afghanistan eingesetzt. Er ist an PTBS erkrankt. Die gesundheitliche Situation von Herrn D. ist für die Ehefrau und die beiden Kinder belastend. Bei einem Kind besteht eine Angststörung und klaustrophobische Tendenzen. Eine vom Kinderarzt empfohlene tiergestützte Traumatherapie wird von der Krankenkasse nicht übernommen. Zur Finanzierung dieser Therapie hat sich der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk gewandt.

Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag beraten und **500.- Euro** von den erbetenen Therapiekosten übernommen und als Kameradschaftshilfe ausgezahlt.

- **Therapie (Kind) (59/2015)**

Herr Hauptbootmann S. lebt mit seiner Lebenspartnerin und der gemeinsamen kleinen Tochter in häuslicher Gemeinschaft. Die Tochter leidet an Neurodermitis. Da herkömmliche

Behandlungsmethoden nicht geholfen haben, haben die Eltern es jetzt mit einer Therapie versucht, die von den Krankenkassen nicht anerkannt und bezahlt wird.

Das Soldatenhilfswerk hat auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr einen Zuschuss von **500.- Euro** zu den Behandlungskosten gezahlt.

- **Wohnungserstaussattung/Erstaussattung (145/2015)**

Herr Obermaat P. ist ledig und lebt derzeit noch bei den Eltern. Er ist Vater eines 11 Monate alten Jungen. Mit der drogenabhängigen Kindesmutter hat Obermaat P. längere Zeit um das Sorgerecht für das Kind gekämpft. Nachdem dem Vater das alleinige Sorgerecht gerichtlich zunächst abgesprochen wurde, ist jetzt das Kind durch das zuständige Jugendamt doch in die Obhut des Vaters gegeben worden. Herr P. ist jetzt alleinerziehender Vater und muss sich um eine Wohnung und die Beschaffung von Möbeln und Hausrat kümmern. Ersparnisse hat der Soldat keine, muss jedoch auch noch Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 2.500.- Euro begleichen.

Vor diesem Hintergrund hat sich der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe gewandt. Das Soldatenhilfswerk hat dieser Bitte entsprochen und für Herrn Obermaat P. nach Beratung im Spendenausschuss einen Betrag von **4.000.- Euro** ausgezahlt.

- **Brandschaden (19/2016)**

Herr Stabsgefreiter M. ist verheiratet und hat drei Kinder. Am 27.12.2015 brannten in der Nacht aus bisher ungeklärtem Grund während eines Auslandsaufenthalts der Familie das Eigenheim und das Auto ab. Seit der Rückkehr aus dem Urlaub lebt die Familie in einem Wohnwagen auf dem Grundstück der Eltern. Eine Wohnung wird sie erst ab dem 01.04.2016 wieder haben. Die angespannte Lage der Familie verschärfte sich noch durch einen Autounfall der Ehefrau am 25.01.2016, sodass auch der Zweitwagen erst einmal nicht zur Verfügung stand.

In dieser Situation, in der die Familie buchstäblich Haus und Hof verloren hat und die Versicherungen sich noch mit der Bewertung der Ereignisse befassen, haben sich die Dienstvorgesetzten von Herrn M. an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um finanzielle Unterstützung gewandt.

Als Soforthilfe hat das Soldatenhilfswerk in diesem Fall **1.000.- Euro** als Kameradschaftshilfe gewährt und dann nach eingehender Beratung im Spendenausschuss noch einmal **10.000.- Euro** für den Stabsgefreiten M. zur Verfügung gestellt.

- **Tod der Ehefrau (31/2016)**

Herr Stabsbootsmann T. war verheiratet und Vater von zwei Kindern (4 und 13 Jahre alt). Seine Frau verstarb nach einer schweren Krebserkrankung Ende 2015. Die Situation der Familie ist nicht einfach. Neben der Verarbeitung des Tods der Ehefrau muss sich Herr T. nun alleine um die Kinder kümmern. Auch das Fehlen des Einkommens der Ehefrau und die damit verbundenen Auswirkungen für die weitere Finanzierung des Einfamilienhauses wirken sich belastend aus.

Vor diesem Hintergrund haben die Vorgesetzten von Herrn T. das Soldatenhilfswerk um eine Kameradschaftshilfe gebeten. Der Geschäftsführende Vorstand hat den Fall beraten und Herrn T. den Betrag von **4.400.- Euro** bewilligt.

- **Totgeburt (41/2016)**

Herr Obermaat B ist verheiratet und Vater eines Kindes. Seine Frau war mit dem zweiten Kind schwanger, als kurz vor dem Geburtstermin bei einer Untersuchung festgestellt wurde, dass das Kind im Mutterleib verstorben ist. Letztendlich musste Frau B. das tote Kind zur Welt bringen.

Der beratende Sozialdienst der Bundeswehr hat daraufhin einen Antrag an das Soldatenhilfswerk gerichtet, um eine Übernahme der Bestattungskosten zu erreichen. Das

Soldatenhilfswerk hat diesem Antrag in vollem Umfang entsprochen und an Herrn Obermaat B. den Betrag von **2.500.- Euro** überwiesen.

- **Tod auf dem Motorrad (87/2016)**

Frau Obermaat J. kam im Mai 2016 als Bei-/Mitfahrer auf dem Motorrad eines Freundes bei einem Unfall in der Nähe von Flensburg ums Leben. Da die Eltern von Frau J. seit vielen Jahren geschieden sind und ein Kontakt des Vaters zu der Tochter kaum noch bestand, blieben alle Formalitäten rund um die Beerdigung in der Verantwortung der Mutter. Als selbständig Tätige musste Frau J. ihre Tätigkeit für zwei Monate einstellen. Über die Kosten für die Beerdigung und den Verdienstausschlag geriet sie in eine finanzielle Notlage.

In dieser Situation hat sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe. Das Soldatenhilfswerk hat dem Antrag entsprochen und Frau J. den Betrag von **3.500.- Euro** zur Verfügung gestellt.

- **Mordanschläge (13/2017)**

Herr Oberstabsgefreiter X ist als Partner seiner neuen Freundin (Oktober 2016) gleich zweimal Opfer eines Anschlages auf sein Leben geworden. Zunächst hat der Ex-Partner seiner Freundin aus Trennungsfrust das Auto von Herrn X manipuliert und erheblich beschädigt, dann hat er Herrn X eine lebensbedrohliche Stich- und Schnittverletzung am Hals zugefügt. Den zweiten Anschlag konnte Herr X nur überleben, indem der Täter zum Glück nicht die Halsschlagader durchtrennt hatte. Neben dem körperlichen Schaden hat Herr X auch eine seelische Beeinträchtigung erfahren und befindet sich in therapeutischer Behandlung. Für die verursachten Schäden an seinem Auto musste Herr X bisher selbst aufkommen, ebenso für die notwendigen Anwaltskosten.

Um Herrn X bei diesen Kosten zu entlasten, hat der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr einen Antrag auf Kameradschaftshilfe beim Soldatenhilfswerk gestellt. Das Soldatenhilfswerk hat nach interner Beratung diesem Antrag entsprochen und Herrn X mit einem Betrag vom **3.000.- Euro** unterstützt.

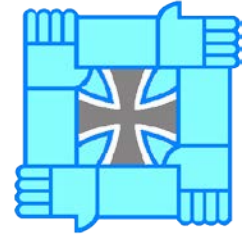
- **PTBS-Erkrankung, Beschaffung von Möbeln (28/2017)**

Herr Oberstabsgefreiter W. ist ledig und lebt in einer Mietwohnung. OSG W. hat an sechs Auslandseinsätzen teilgenommen, darunter auch Afghanistan. Im Jahre 2014 war sein letzter Einsatz, seit diesem Zeitpunkt ist er krankgeschrieben, eine PTBS-Erkrankung wurde diagnostiziert, eine Wehrdienstbeschädigung anerkannt. Durch die Erkrankung ist sein privates Glück zerbrochen. Seine Partnerin hat ihn ohne jeglichen Hausrat aus der gemeinsamen Wohnung geworfen und sein Konto wurde leergeräumt. Finanzielle Rücklagen für eigene Möbel hat Herr W. keine, da er gerade im letzten Jahr für sein gebrauchtes Auto über 3.500.- Euro Reparaturkosten bezahlen musste. Öffentliche Verkehrsmittel kann er aufgrund seiner PTBS-Erkrankung nicht benutzen. Er benötigt auch bei einfachen täglichen Besorgungen Hilfe.

Vor diesem Hintergrund hat sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe für Herrn W. gewandt. Das Soldatenhilfswerk hat im Spendenausschuss den Antrag beraten und hier mit einem Betrag von **3.000.- Euro** unterstützt.



Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.



Spendenkonto: Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF
Weitere Infos: <http://www.soldatenhilfswerk.org/>

Info 04/2018

Wir konnten helfen!

Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen

Organisationsbereich Personal:

- **Räumliche Trennung (133+139/2013)**

Herr Stabsgefreiter Z. lebt als Alleinverdiener mit seiner Lebensgefährtin in häuslicher Gemeinschaft. Zum Haushalt gehören ein Sohn (9 Jahre) aus einer früheren Beziehung der Lebensgefährtin und ein gemeinsamer Sohn im Alter von drei Jahren. Von Oktober 2010 bis Februar 2011 war Stabsgefreiter Z. im Einsatz, aus dem er mit einer Verwundung am Bein und einer PTBS zurückkam.

Während er von der Verwundung am Bein, die sich auch sehr lange hinzog, inzwischen genesen ist, hat er heute noch schwer an den Folgen der PTBS zu tragen. Die Auswirkungen gehen soweit, dass derzeit ein Zusammenleben des Soldaten mit seiner Familie nicht mehr möglich ist. In Gesprächen mit der behandelnden Psychologin wurde eine vorübergehende räumliche Trennung vereinbart. Für die Einrichtung eines neuen Haushaltstandes fehlten Herrn Z. jedoch die finanziellen Mittel.

Das Soldatenhilfswerk hat den Soldaten mit insgesamt **3.000.- Euro** unterstützt.

- **Suizid (38/2014)**

Frau Stabsunteroffizier B. war mit einem Hauptfeldwebel verheiratet und hat eine zweijährige Tochter. Der Ehemann hat am 17.02.2014 Suizid begangen. Die Soldatin und ihr Kind sind durch den Freitod in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten geraten, da der Ehemann vor seinem Freitod ohne ihr Wissen noch umfangreiche finanzielle Verpflichtungen eingegangen war.

Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat daher das Soldatenhilfswerk aus seinem Spendenaufkommen **6.000.- Euro** an Frau B. überwiesen, um die finanziellen Schwierigkeiten zu mildern.

- **Autismusbegleithund (134/2015)**

Frau Stabsunteroffizier T. ist ledig und lebt als alleinerziehende Mutter mit ihrem 10jährigen Sohn in einer Mietwohnung. Der Sohn leidet an frühkindlichem Autismus und einer geistigen Behinderung (GBH 80%). Ärztlicherseits wurde dem Sohn die Anschaffung eines „Autismus-Assistenz“-Hundes empfohlen. Assistenz-Hunde sind speziell ausgebildete Hunde, die Aufgaben erlernen, um ihrem Menschen bei einer Schwerbehinderung im Alltag zu helfen. Frau T. wäre aus eigener Kraft nicht in der Lage gewesen, die benötigte Summe von ca. 15.000.- Euro aufzubringen.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat in dieser Situation daher bei den verschiedenen Institutionen des „Netzwerk des Hilfe“ um finanzielle Hilfe nachgesucht. Das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr hat sich nach interner Beratung mit einem Betrag von **4.000.- Euro** an der Beschaffung des Assistenz-Hundes beteiligt.

- **Suizid (11/2016)**

Herr Fähnrich H. setzte in der Nacht vom 16. auf den 17.12.2015 seinem Leben selbst ein Ende. Auf Antrag des Dienstvorsetzten hat das Soldatenhilfswerk in diesem Fall eine Kameradschaftshilfe von **3.500.- Euro** bereitgestellt, um die durch den Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen der Familie zu mildern.

- **PTBS/Schulden (16/2016)**

Frau Oberfähnrich F. ist ledig und lebt in einer Mietwohnung. Die Soldatin wurde im Frühjahr 2003 Opfer einer Vergewaltigung unter deren traumatischen Folgen sie noch heute massiv zu leiden hat. Das Krankheitsbild der Soldatin ist inzwischen von einer PTBS-Erkrankung bestimmt, das inzwischen auch eine Suchtkomponente beinhaltet. Das Suchtverhalten im Rahmen ihrer Erkrankung hat sich konkret in der Entwicklung einer Spielabhängigkeit gezeigt, die in den letzten Monaten zu einer relativ deutlichen wirtschaftlichen Verschuldung (ca. 4.200.- Euro) geführt hat.

Aufgrund ihrer Spielschulden und ihrer insgesamt mangelnden Fähigkeit, ihre finanziellen Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln, hat sich die Soldatin an den Sozialdienst der Bundeswehr gewandt. Dieser hat sehr rasch ein Hilfersuchen an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr und andere gerichtet. Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag im Spendenausschuss beraten und der Soldatin eine Kameradschaftshilfe von **3.000.- Euro** zukommen lassen.

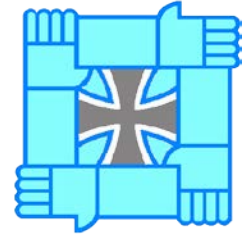
- **Kinderbetreuung (10/2017)**

Herr Leutnant D. lebt in einer Lebenspartnerschaft und ist Vater von Zwillingen im Alter von 1 ½ Jahren. Im Oktober 2016 bekam die Tochter F. die Diagnose Leukämie. Das Kind kam mit lebensbedrohlichen Symptomen in ein Universitätskrankenhaus und musste dort rund um die Uhr betreut werden. Da die Betreuung beider Kinder von der Kindesmutter allein nicht zu bewerkstelligen war, wurde der Entschluss gefasst, dass nach der Mutter auch Herr D. in Elternzeit geht und zwar im Zeitraum Februar bis Juni 2017. Für diesen Zeitraum stellte sich jetzt die Frage der Finanzierung des Lebensunterhaltes. Die finanziellen Möglichkeiten der Elternzeit waren - wie sich herausstellte - mit der Inanspruchnahme von Leistungen durch die Lebensgefährtin von Herrn D. bereits ausgeschöpft.

Um Herrn D. und seiner Familie den Lebensunterhalt in dem oben angegebenen Zeitraum dennoch zu ermöglichen, wandte sich der Vorgesetzte mit dem betreuende Sozialdienst an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe. Nach Beratung im Spendenausschuss hat das Soldatenhilfswerk diesem Antrag entsprochen und Herrn Leutnant D. und seiner Familie eine Kameradschaftshilfe in Höhe von **8.400.- Euro** bewilligt.



Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.



Spendenkonto: Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF
Weitere Infos: <http://www.soldatenhilfswerk.org/>

Info 04/2018

Wir konnten helfen!

Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen

Organisationsbereich Streitkräftebasis:

- **Tagesmutter (155/2016)**

Herr Hauptfeldwebel W. ist Witwer und lebt mit seinen beiden Kindern in einem Eigenheim. Die Ehefrau ist im August 2015 vollkommen unerwartet nach einer Operation an einer Lungenembolie verstorben. Herr W. musste nach dem Tod seiner Frau auch die Finanzen selber regeln, ein Gebiet, das vorher von seiner Frau verwaltet worden war. Er musste allerdings jetzt auch feststellen, dass er auf einem Schuldenberg von 100.000.- Euro saß. Innerhalb eines Jahres gelang ihm, die Schuldenlast auf weniger als 20.000.- Euro zu reduzieren. Schwierig gestaltete sich zuletzt die Finanzierung einer Tagesmutter für die beiden Kinder.

Der betreuende Sozialdienst richtete daher einen Antrag an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um Übernahme der zu erwartenden Betreuungskosten. Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag im Spendenausschuss beraten und beschlossen, Herrn Hauptfeldwebel W. einen Betrag von **5.000.- Euro** zur Verfügung zu stellen.

- **PTBS-Behandlung (16/2017)**

Herr Oberstabsgefreiter B. lebt getrennt von seiner Ehefrau, das gemeinsame Kind lebt bei dieser. Seit seinem Einsatz in Afghanistan 2011 leidet Herr B. an PTBS und bis heute ist er noch nicht vollständig wieder genesen. Medizinische und therapeutische Behandlung sind weiterhin notwendig. Im April und Oktober 2016 musste Herr B. aufgrund seines instabilen Gesundheitszustandes für mehrere Wochen zur Behandlung in das Psychotraumazentrum nach Berlin. Für die artgerechte Unterbringung seines Hundes, der ihm ein wichtiger Halt ist, entstanden ihm in dieser Zeit zusätzlich zu seiner bereits bestehenden Verschuldung weitere Kosten in Höhe von 1.060.- Euro.

Für die Übernahme dieser Kosten wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk. Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks hat den Antrag beraten und beschlossen, Herrn B. mit einer Kameradschaftshilfe von **1.000.- Euro** zu unterstützen.

- **Mukoviszidose (42/2017)**

Herr Oberstabsgefreiter A. ist verheiratet und lebt mit seiner Familie (3 Kinder) zusammen. Das dritte Kind ist an Mukoviszidose, einer vererbaren Stoffwechselerkrankung, erkrankt. Um die gesamte Familie im Umgang mit der Erkrankung zu schulen, wurde durch den behandelnden Arzt eine Rehabilitationsmaßnahme unter Beteiligung der ganzen Familie verordnet. Durch die gesetzliche Krankenversicherung werden jedoch nur die Kosten dieser

Maßnahme für einen Elternteil und die Geschwister übernommen. Die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung sieht solche Rehabilitationsmaßnahmen nicht vor. Die Kosten für den Vater müssten somit durch die Familie selbst getragen werden.

In dieser Situation hat sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte, der gesamten Familie die Reha-Maßnahme finanziell zu ermöglichen. Das Soldatenhilfswerk hat den Fall im Spendenausschuss beraten und der Familie den erbeteten Betrag von **3.200.- Euro** bewilligt.

- **Schäden aus Verkehrsunfall (51/2017)**

Frau Oberstabsgefreite D. ist als Soldatin in Norddeutschland stationiert. Sie hat in erheblichem Maße an den wirtschaftlichen und gesundheitlichen Folgen eines Unfalls auf dem Weg vom Dienst nach Hause zu tragen. Bei diesem Verkehrsunfall wurde sie auf der Autobahn von einem anderen Fahrzeug bedrängt und geschnitten, sodass sie die Kontrolle über ihr Fahrzeug verlor und verunfallte. Der Täter beging Fahrerflucht und konnte nie ermittelt werden.

Seit dem Unfall leidet Frau D. an Schmerzen im Schulter- und Armbereich, die von Seiten des BAPersBw allerdings nicht als Unfallfolgen anerkannt wurden, sodass eine Wehrdienstbeschädigung bislang nicht anerkannt wurde. Wirtschaftlich gesehen musste Frau D. die Unfallfolgen ebenfalls alleine tragen, da der Unfallverursacher nicht ermittelt werden konnte und das Auto auch nicht vollkaskoversichert war.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat in dieser Situation beim Soldatenhilfswerk (und im Rahmen des Netzwerks der Hilfe auch beim von Rohdich'schen Legatenfonds) einen Antrag auf Kameradschaftshilfe gestellt. Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag in seinem Geschäftsführenden Vorstand beraten und entschieden, Frau Oberstabsgefreite D. mit einem Betrag von **1.000.- Euro** zu unterstützen.

- **Sportunfall (61/2017)**

Herr Hauptfeldwebel W. ist verheiratet und lebt mit seiner Familie (2 Kinder) in einem Eigenheim in H. Der 11-jährige Sohn war bis zu einem schweren Sportunfall (Fußball) ein völlig normaler Junge, gesund, sportlich und in der Schule ohne Probleme.

Bei dem Sportunfall zog er sich eine Milz-Ruptur zu und die Milz musste entfernt werden. Zeitgleich mit dieser Operation traten starke Migräneanfälle auf. Er konnte sich nicht mehr konzentrieren, musste Ruhe einhalten und es traten Komplikationen wie Erbrechen und Bewusstseinsstörungen auf. Es gab Hinweise auf PTBS und Depressionen. Die schwere Erkrankung des Sohnes hat in der Familie nicht nur zu einer hohen psychischen Belastung, sondern auch zu finanziellen Engpässen geführt. Nicht alle Medikamente für den Sohn wurden von der Beihilfe übernommen. Für Besuchsfahrten im Zusammenhang mit einem Klinikaufenthalt entstanden hohe Fahrtkosten, auch notwendig gewordener Nachhilfeunterricht verursachte unvorhergesehene hohe Kosten.

In dieser Situation wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe. Im Spendenausschuss wurde der Fall ausführlich beraten und entschieden, Herrn HFw W. mit einem Betrag von **5.000.- Euro** zu unterstützen.

- **PTBS, Fahrtkosten, Pferdetherapie (64/2017)**

Herr Hauptfeldwebel Z. hat im Jahr 2010 einen Einsatzunfall erlitten. Im Jahr 2015 wurde eine PTBS diagnostiziert. Im Rahmen eines Pilotprojekts wurde Herr Z. im September 2015 in die tiergestützte (pferdegestützte) Therapie aufgenommen. Die anfallenden Therapiekosten wurden durch die **Soldaten-und Veteranenstiftung** des Bundeswehrverbandes übernommen.

Um an dieser Therapie teilnehmen zu können, entstanden Herrn Z. höhere Fahrtkosten, deren Übernahme sowohl durch den Truppenarzt als auch die Soldaten-und Veteranenstiftung abgelehnt wurde.

Auf Antrag des zuständigen Sozialdiensts der Bundeswehr erfolgte daher die Übernahme der Fahrtkosten in Höhe von **500.- Euro** durch das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.

- **Erkrankung der Ehefrau/Kinderbetreuungskosten (75/2017)**

Die Ehefrau von Herrn Hauptfeldwebel M. ist an Krebs erkrankt. Bei einer Operation konnte der Tumor nicht vollständig entfernt werden konnte. Die Ehefrau musste sich daher einer langwierigen Chemo- und Antikörpertherapie unterziehen. Aufgrund der gravierenden Nebenwirkungen dieser Therapien war die Ehefrau nicht mehr imstande, die anfallende Hausarbeit zu verrichten und die Betreuung der jüngsten Tochter sicherzustellen. Die Familie griff daher auf einen vorzeitigen Kita-Platz zurück, der aber erst ab September 2017 kostenfrei in Anspruch genommen werden konnte. Für die Monate Februar bis August 2017 summierte sich der Eigenanteil der Familie für diesen Kita-Platz auf 1.785,00 Euro.

Zur Finanzierung dieses Eigenanteils wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk. Das Soldatenhilfswerk hat dem Antrag entsprochen und eine Kameradschaftshilfe in Höhe von **1.800.- Euro** für Herrn Hauptfeldwebel M. und seine Familie bewilligt.

- **Krankheit der Kinder/Therapiehund (86/2017)**

Herr Oberstabsgefreiter B. ist verheiratet. Die beiden Kinder der Familie (Tochter 3 Jahre alt und Sohn 1 Jahr alt) leiden beide an Albinismus und Nystagmus (Regulationsstörung der Augen, die mit intensiven Wutausbrüchen sowie motorischer Unruhe und Reizoffenheit einhergeht) und sind schwerbehindert. Beim Sohn kommt eine kognitive Entwicklungsstörung dazu. Die behandelnden Ärzte der Familie B. haben der Familie empfohlen, dass sich die Familie einen Hund zulegt, der als Therapiehund ausgebildet werden kann. Der Umgang mit Tieren hatte bei der Tochter stets zu einer akuten Verbesserung im Rahmen der Wutausbrüche geführt. Die Anschaffung des Therapiehundes hätte die Familie B. gut 1.000.- Euro gekostet, die sie selbst nicht aufbringen konnte.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich daher für eine Kameradschaftshilfe an das Soldatenhilfswerk gewandt. Das Soldatenhilfswerk hat diesem Antrag entsprochen und der Familie eine finanzielle Unterstützung in Höhe von **1.000.- Euro** zugesprochen.

- **Finanzielle Notlage (92/2017)**

Frau Hauptbootsmann O. ist verheiratet, hat ein Kind, lebt aber getrennt von Ihrem Ehemann. Die Trennung von ihrem Mann ergab sich in der Zeit nach einem zweijährigen Auslandseinsatz von Frau O. in Neapel, als der Ehemann an den Wochenenden immer häufiger von seiner Berufstätigkeit in Hannover nicht mehr nach Hause kam. 2014 kam der Ehemann eines Tages gar nicht mehr nach Hause. In der Folgezeit stellte sich heraus, dass der Ehemann sein Weggehen systematisch und heimlich über zwei Jahre geplant hatte. Damit nicht genug. Der Ehemann hatte während seiner Abwesenheit auch Kredite aufgenommen und Schulden in Höhe von ca. 20.000.- Euro gemacht, die von Frau O. jetzt bezahlt werden mussten. Neben der emotionalen Belastung geriet Frau O. jetzt auch in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Finanzielle Mittel, um notwendige Ausgaben für Ihren Sohn zu bestreiten, Geld für dringende Renovierungsarbeiten im und am Haus oder Geld für Kleidung standen ihr nicht mehr zur Verfügung.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser schwierigen Situation an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe für Frau O. Das Soldatenhilfswerk hat dieser Bitte entsprochen und nach einer ersten Soforthilfe von **1.000.- Euro** weitere **1.000.-** für Frau Hauptbootsmann O. zur Verfügung gestellt.

- **Vom Zug überfahren (156/2017)**

Herr Oberfeldwebel W. verlor am 8. November 2017 aus bisher ungeklärter Ursache sein Leben, als er - während eines dienstlichen Aufenthalts in Dresden - nachts in seiner Freizeit von einem Zug überfahren wurde. Herr Oberfeldwebel W. hinterlässt eine Frau, ein leibliches Kind sowie ein Stief-Kind.

Der Sozialdienst wandte sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung. Das Soldatenhilfswerk hat nach Beratung im Geschäftsführenden Vorstand dem Antrag entsprochen und an die Witwe mit den beiden Kindern **5.500.- Euro** ausgezahlt.

- **Tod des Lebenspartners (157/2017)**

Der Lebensgefährte von Frau Stabsunteroffizier (FA) O. verstarb am 16. November 2017 plötzlich durch einen tragischen Verkehrsunfall. Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat das Soldatenhilfswerk Frau Stabsunteroffizier (FA) O. unbürokratisch mit dem Betrag von **3.500.- Euro** unterstützt.

- **Tod auf dem Heimweg (161/2017)**

Herr Stabsfeldwebel G. war am 30. November 2017 auf dem Heimweg, als er unerwartet eines natürlichen Todes starb. Er hinterließ eine Frau und einen 12-jährigen Sohn.

Der Kompaniechef der Einheit hat uns um eine finanzielle Unterstützung für die Ehefrau gebeten, um die durch diesen Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen zu mildern. Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, hier mit einer Soforthilfe in Höhe von **4.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen des Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. zu unterstützen.

- **Familienauto (3/2018)**

Hauptfeldwebel K. ist verheiratet und hat drei Kinder im Alter von 4, 7 und 9 Jahren. Zudem hat Hauptfeldwebel K. noch einen Sohn aus einer vorangegangenen Beziehung, für den er Unterhalt zahlt. Der Hauptfeldwebel leidet seit seinem letzten Auslandseinsatz unter einer Belastungsreaktion. Für ihn läuft ein Antrag auf Aufnahme in die Schutzzeit. Ambulante therapeutische Hilfe und stationäre Therapie haben dem Soldaten geholfen, sich zu stabilisieren. Die Ehefrau des Soldaten leidet unter einer rheumatischen Erkrankung. Das mittlere Kind leidet an einer dauerhaften Erkrankung und bedarf der Ergotherapie und spezieller Förderung. Das alte Familienauto war in einem sehr schlechten Zustand und hätte keine TÜV-Plakette erhalten. Die Anschaffung eines neuen Kfz hätte die Familie K. gut 5.000,00 Euro gekostet, die sie selbst nicht hätten aufbringen können.

Im Dezember 2017 wandte sich deshalb der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe für die Beschaffung eines Familienfahrzeuges. Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, Herrn Hauptfeldwebel K. mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **5.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

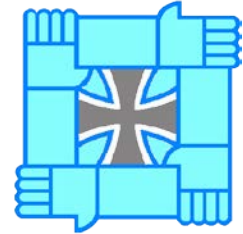
- **Tod des Vaters (15/2018)**

Der Vater des Stabsunteroffiziers L. ist an Krebs erkrankt und verstarb am 16. Januar 2018. Während der langen Krankheitsphase hat der junge Soldat seinen Vater so oft wie möglich besucht und seine Mutter bei der Pflege des Vaters unterstützt. Nach dem Ableben des Vaters kamen auf den Soldaten weitere Aufgaben und natürlich auch entsprechende finanzielle Verpflichtungen zu.

Um eine Milderung dieser finanziellen Belastung zu erreichen hat sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk gewandt. Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, Herrn Stabsunteroffizier L. mit einer Kameradschaftshilfe von **1.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu helfen.



Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.



Spendenkonto: Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF
Weitere Infos: <http://www.soldatenhilfswerk.org/>

Info 04/2018

Wir konnten helfen!

Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen

Organisationsbereich Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr:

- **Hausbrand (79/2015)**

Am 07.07.2015 ist das Wohnhaus von Herrn Oberstabsgefreiter H. abgebrannt. Durch den Brand und die anschließenden Löscharbeiten wurde das Eigenheim sowie alle im Haus befindlichen Möbel und anderen Gegenstände zerstört.

Auf Antrag seines Vorgesetzten wurde Herr H. durch das Soldatenhilfswerk mit einer Soforthilfe von **500.- Euro** unterstützt.

- **Todgeburt (111/2015)**

Herr Hauptgefreiter B. ist verheiratet. Im Oktober erwarteten Herr B. und seine Ehefrau die Geburt des ersten Kindes. Am 06. August 2015 kam es jedoch aufgrund von plötzlich aufgetretenen Komplikationen zu einer Totgeburt. Das Ehepaar sah sich jetzt hohen psychischen Belastungen ausgesetzt, hinzu traten aber auch finanzielle Besorgnisse wegen der Kosten für die Beerdigung.

Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes hat das Soldatenhilfswerk die vollständigen Kosten in Höhe von **2.500.- Euro** übernommen.

- **Tod durch Unfall (119/2015)**

Herr Oberstabsgefreiter P. war bis zu seinem Tod am 19.05.2015 - er starb in Folge eines tragischen Verkehrsunfalls – als Soldat in einer Sanitätseinheit eingesetzt. Der Soldat wohnte noch in häuslicher Gemeinschaft mit seinen Eltern.

Zur Minderung der durch den Sterbefall für die Eltern entstehenden Kosten stellte das Soldatenhilfswerk auf Antrag des örtlichen Sozialdienstes den Betrag von **3.500.- Euro** zur Verfügung.

- **Wirtschaftliche Notlage nach Trennung (30/2016)**

Frau Oberfeldwebel M. lebt getrennt von ihrem Ehemann, mit dem sie einen vierjährigen Sohn hat. Es war in der Ehe zu dauernden Konflikten und Zerwürfnissen gekommen, die vor allem darauf zurückzuführen sind, dass der Ehemann von der Polizei verdächtigt wurde, Diebstähle begangen zu haben.

Die Trennung und die schwierigen finanziellen Lebensumstände (Arbeitslosigkeit des Ehemannes) führten dann letztlich auch dazu, dass das gemeinsame erworbene Reihenhaus verloren ging und Insolvenz angemeldet werden musste.

Während der Vater (mit dem Kind) zurzeit mietfrei bei seinen Eltern lebt, musste sich Frau Oberfeldwebel M. eine kleine Wohnung nehmen, für die sie allerdings keinerlei Mobiliar hatte, da der Ehemann bei seinem Auszug alle Möbel mitgenommen hat.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte um eine finanzielle Soforthilfe in Höhe von **1.000.- Euro**. Das Soldatenhilfswerk hat diesem Antrag stattgegeben und die gewünschte Summe an Frau Oberfeldwebel M. ausgezahlt.

- **Kindgeburt/finanzielle Notlage (52/2016)**

Frau Hauptgefreite W. hat einen anderen Angehörigen Ihres Bataillons als Lebensgefährten. Aus dieser Verbindung ist im Februar 2016 eine Tochter hervorgegangen. Für die junge Familie ergaben sich durch die ungeplante Schwangerschaft finanzielle Probleme, eine gemeinsame Wohnung wurde angemietet und Mobiliar musste neu beschafft werden.

Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat das Soldatenhilfswerk in diesem Fall mit einem Betrag von **1.000.- Euro** kurzfristig geholfen.

- **Tod durch Unfall (142/2016)**

Herr Stabsfeldwebel O. ist im September 2016 außer Dienst plötzlich und unerwartet verstorben. Er hinterlässt seine Ehefrau und zwei Kinder im Alter von 11 und 8 Jahren. Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat das Soldatenhilfswerk die Witwe mit einem Betrag von **5.000.- Euro** unterstützt.

- **Verkehrsunfall (2/2017)**

Herr Hauptfeldwebel D. verunglückte am 30.12.2016 bei einem Verkehrsunfall tödlich. Sein Auto war von der Fahrbahn abgekommen und hatte sich mehrfach überschlagen. Herr Hauptfeldwebel D. hinterlässt eine Ehefrau und drei Kinder.

Eine Kameradin von Herrn D. wandte sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung. Das Soldatenhilfswerk hat nach Beratung im Geschäftsführenden Vorstand dem Antrag umgehend entsprochen und an die Witwe mit ihren drei Kindern den Betrag von **6.000.- Euro** überwiesen.

- **Erkrankung der Soldatin (9/2017)**

Frau Hauptfeldwebel M. ist alleinerziehend, hat eine Tochter (13 Jahre) und einen Sohn (15 Jahre). Frau M. ist an einem hochgradig bösartigen Krebstumor mit Metastasen im gesamten Körper erkrankt. Ihre Lebenserwartung liegt nur noch bei wenigen Wochen. Aufgrund der Erkrankung hat sie mehrere Knochenbrüche und ist in ihrer Mobilität eingeschränkt. Innigster Wunsch der Soldatin war es, noch einmal mit ihren Kindern einen Urlaub an der See zu verbringen.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in diesem Zusammenhang neben dem Bundeswehrsozialwerk auch an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte, diesem letzten Wunsch der Soldatin mit einer Beihilfe zu den Kosten der Reise Rechnung zu tragen. Das Bundeswehrsozialwerk hat der Soldatin zusammen mit Ihren Kindern einen Aufenthalt in einer Einrichtung ermöglicht. Das Soldatenhilfswerk hat die Reisenebenkosten der Familie mit einem Betrag von **1.000.- Euro** unterstützt.

- **Tod des Vaters (18/2017)**

Am 29.01.2017 verstarb der Vater des Hauptgefreiter K. Aufgrund fehlender Rücklagen und Ersparnisse der Eltern ergab sich für Herrn K. die Verpflichtung, die Kosten der Beerdigung alleine zu tragen. Da er selbst erst Anfang des Jahres umgezogen war resultierten aus der Übernahme dieser Kosten für Herrn K. finanzielle Probleme.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr machte Herrn K. in dieser Situation auf das Soldatenhilfswerk aufmerksam. Der Antrag an das Soldatenhilfswerk, den Herr K. dann stellte, wurde dort umgehend positiv beschieden und eine Soforthilfe in Höhe von **1.000.- Euro** bewilligt.

- **Alternative Behandlung Gehirntumor (43/2017)**

Stabsbootsmann K. ist verheiratet und lebt mit seiner Familie (3 Kinder) in Norddeutschland. Ein Kind aus erster Ehe lebt bei der Kindsmutter. Der Soldat verrichtet seinen Dienst zurzeit nach eigenem Ermessen. Der Grund hierfür liegt in einer unheilbaren lebensbedrohlichen Krebserkrankung, welche bei ihm im Mai 2014 diagnostiziert wurde.

Nach kurzer schulmedizinischer Behandlung entschied sich Herr K. im April 2015 für eine alternativ-medizinische Therapie. Mit dieser alternativen Behandlungsform geht es Herrn K. relativ gut, allerdings stellte sich sehr bald die Frage der Finanzierung. Im Rahmen der freien Heilfürsorge gab es bislang keine Kostenzusage, also blieb zunächst nur die Eigenfinanzierung. Dies war irgendwann nicht mehr möglich, da alle Ersparnisse aufgebraucht und Schulden in Höhe von 11.000.- Euro entstanden waren.

In dieser Situation wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Netzwerk der Hilfe und zwar an die **Marine-Offizier-Hilfe e.V.** und an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. Das Soldatenhilfswerk hat den Fall in seinem Spendenausschuss beraten. Dort wurde beschlossen, Herrn Stabsbootsmann K. mit einem Betrag von **5.000.- Euro** finanziell zu unterstützen.

- **Delphintherapie für den Sohn (44/2017)**

Herr Hauptfeldwebel T. ist verheiratet und lebt mit seiner Familie (2 Kinder) zusammen. Sohn E. ist zu 100 Prozent schwerbehindert und leidet an Mikrozephalie. Seine geistige, emotionale und motorische Entwicklung ist eingeschränkt. Fortbewegen kann er sich nur durch Krabbeln. Zur Förderung der Entwicklung im motorischen und mentalen Bereich hat sich Familie T. zur Durchführung einer Delphintherapie in Curacao für den Sohn entschlossen. Für Familie T. ergeben sich durch die Therapie Kosten in Höhe von ca. 12.000.- Euro.

Zur Milderung dieser Kosten für die Familie T. hat sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk gewandt. Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag im Spendenausschuss beraten und beschlossen, diese Delphintherapie mit einem Betrag von **6.800.- Euro** zu unterstützen.

- **Stationäre Behandlung Mutter/Kind (46/2017)**

Frau Oberfeldwebel B. ist verheiratet und hat ein schwerbehindertes Kind. Das schwerbehinderte Kind ist auf stationäre Behandlung angewiesen, allerdings benötigt auch die Mutter seit einiger Zeit fachärztliche Behandlung. Das Kind ist nicht in der Lage alleine zu sitzen, es muss ständig von der Mutter getragen und gehalten werden. Das führt dazu, dass für die Fahrten von und zur Klinik immer eine Begleitperson dabei sein muss, in dem Fall die Großmutter. Für die Großmutter musste hierfür ein Zimmer in einer Pension angemietet werden, sodass zusätzliche Kosten entstanden.

Das Soldatenhilfswerk hat den Fall im Geschäftsführenden Vorstand beraten und Frau B. eine Kameradschaftshilfe in Höhe von **1.000.- Euro** bewilligt.

- **Erkrankung Soldat/Reisekosten Familie (91/2017)**

Herr Stabsfeldwebel N. ist verheiratet und lebt mit seiner Familie (2 Kinder) in einem Eigenheim in Süddeutschland. Bei Herrn N. wurde im März 2017 eine Krebserkrankung diagnostiziert, welche in den darauffolgenden Monaten durch eine Chemotherapie behandelt wurde. Mehrere stationäre Klinikaufenthalte belasteten die gesamte Familie N. sehr.

Nach Abschluss der Therapiemaßnahmen wurde dem Soldaten eine Kur zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit in einer Reha-Klinik im Ostseebad Schönhausen

genehmigt. Die Kurklinik wurde bewusst gewählt, da sie eine der wenigen auf onkologische Reha spezialisierten Kliniken ist, die Unterbringungskapazitäten für Angehörige und speziell für Kinder hat. Für die Unterkunft der Familie N. auf dem Klinikgelände wären Kosten von 1.575.- Euro aufzubringen gewesen, eine für Familie N. kaum zu bewältigende Summe, zumal für Frau N. aufgrund der Erkrankung ihres Mannes einer Wiederaufnahme Ihrer Berufstätigkeit nach der Elternzeit außer Frage stand.

In dieser Situation wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe. Das Soldatenhilfswerk hat nach interner Beratung dem Antrag entsprochen und Herrn Stabsfeldwebel N. mit **2.000.- Euro** finanziell unterstützt.

- **Pflegegerechter Umbau (4/2018)**

Herr Stabsfeldwebel L. ist verheiratet und wohnt mit seiner Ehefrau, einer Tochter und Zwillingen zusammen. Die Ehefrau des Soldaten ist dauerhaft erkrankt und dadurch in der Betreuung für die drei Kinder sehr eingeschränkt. Die Zwillinge weisen einen Pflegegrad II auf und sind in ihrer Alltagskompetenz ebenfalls eingeschränkt. Sie werden betreut von der örtlichen Kinder- und Jugendpsychiatrie. Unterstützend sind ebenso eine Patenfamilie und die Lebenshilfe am Wohnort der Familie involviert. Bedingt durch die gesundheitliche Gesamtsituation war ein pflegegerechter Umbau des Wohnhauses notwendig.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um Unterstützung der Familie L. gebeten. Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag in seinem Spendenausschuss beraten und beschlossen, Familie L. mit einer Kameradschaftshilfe von **4.000.- Euro** zu unterstützen.

Soweit notwendig, wurde eine weitergehende Unterstützung in Höhe von **3.000.- Euro** beschlossen.

- **Tod durch Verkehrsunfall (14/2018)**

Herr Bootsmann E. verstarb am 15. Januar 2018 bei einem Verkehrsunfall. Er hinterlässt eine Frau und zwei kleine Kinder.

Der Sozialdienst der Bundeswehr wandte sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung der Familie. Das Soldatenhilfswerk hat nach Beratung im Geschäftsführenden Vorstand dem Antrag entsprochen und an die Witwe mit den beiden Kindern **5.500.- Euro** ausgezahlt.

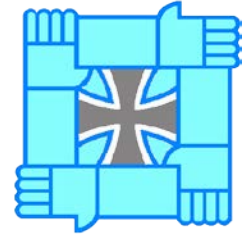
- **Wohnungsbrand(17/2018)**

Die frühere Wohnung von Frau Hauptfeldwebel B. wurde am 6. Februar 2018 durch einen Brand vollkommen zerstört. Bei dem Versuch die Familie im Obergeschoss zu retten erlitt Frau B. eine Rauchgasvergiftung. Das gesamte Haus ist nicht mehr bewohnbar, sämtliche Unterlagen wurden durch das Feuer vernichtet. Frau Hauptfeldwebel B. wohnt nun mit ihrer Lebensgefährtin in einer Notunterkunft der Stadt, die allerdings recht spartanisch ausgestattet ist.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Soforthilfe für Hauptfeldwebel B. gebeten. Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, Frau Hauptfeldwebel B. mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **1.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.



Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.



Spendenkonto: Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF
Weitere Infos: <http://www.soldatenhilfswerk.org/>

Info 04/2018

Wir konnten helfen!

Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen

Reservisten und andere Organisationsbereiche

- **Möbel für den Neustart nach Obdachlosigkeit (144/2014)**

Herr S. ist ledig. Er leidet unter PTBS und ist Hartz IV-Empfänger. Krankheitsbedingt ist der ehemalige Soldat sozial abgeglitten. Durch Drogenkonsum verlor er alle wichtigen sozialen Kontakte und Bezugspersonen. Er verlor auch seine Wohnung, sämtliche Möbel und wurde obdachlos.

Ein alter Schulfreund wurde zufällig auf ihn aufmerksam, nahm ihn vorübergehend bei sich auf und stellte den Kontakt zum Sozialdienst der Bundeswehr her. Um ihm wieder zu einer kleinen Wohnung und einer Grundmöblierung zu verhelfen, wandte sich der Sozialdienst an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung.

Das Soldatenhilfswerk hat den Fall beraten und dem ehemaligen Soldaten eine Kameradschaftshilfe in Höhe von **2.000.- Euro** zur Verfügung gestellt.

- **Lebensunterhalt/ Wohnungseinrichtung (13/2015)**

Herr Feldweibel d.R. J. war von Juli bis Dezember 2012 in Afghanistan im Einsatz. Er hat seit seiner Rückkehr aus Afghanistan mit schwersten Symptomen zu kämpfen, die auf PTBS hindeuten. Er ist sozial abgerutscht und lebt nach einer Zeit als Obdachloser jetzt in einer Ein-Zimmerwohnung als Hartz-IV-Empfänger. Ein Antrag auf Wiedereinstellung in die Bundeswehr läuft, ist aber derzeit noch nicht entschieden.

Um seine Situation etwas zu verbessern und eine Grundausstattung für die kleine Wohnung zu ermöglichen, stellte der zuständige Sozialdienst einen Antrag bei der „Härtefall-Stiftung“ der Bundeswehr. Da die „Härtefall-Stiftung“ sich außerstande sah, Herrn J. schnell und kurzfristig zu unterstützen, bat Sie das Soldatenhilfswerk um schnelle und unbürokratische Hilfe für den Betroffenen! Das Soldatenhilfswerk hat den Fall im Spendenausschuss beraten und Herrn J. eine Kameradschaftshilfe von **5.000.- Euro** bewilligt.

- **Finanzielle Notlage (14/2015)**

Herr Unteroffizier d.R. K. leidet an einer einsatzbedingten PTBS. Mit ausgelöst durch seine Erkrankung wurde er im Frühsommer 2014 arbeitslos und hat in der Folge bis jetzt auch keine neue Beschäftigung gefunden. Ein Antrag auf Wiedereinstellung in die Bundeswehr wurde gestellt, allerdings bisher noch nicht entschieden. Aufgrund der Arbeitslosigkeit ist Herr K. in Zahlungsrückstand und daraus resultierende Schulden geraten.

In dieser Situation hat sich der begleitende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte, die finanzielle Situation von Herrn K. durch eine

Kameradschaftshilfe zu erleichtern. Das Soldatenhilfswerk hat diesen Antrag nach entsprechender Prüfung entsprochen und Herrn K. mit einem Betrag von **3.000.- Euro** unterstützt.

- **PTBS/Finanzielle Notlage (52/2016)**

Herr Stabsunteroffizier der Reserve M. war von 1997 bis 2000 Soldat. Herr M. ist verheiratet und hat zwei Kinder (7 und 8 Jahre). In seiner Dienstzeit ist Herr M. an PTBS erkrankt und hat eine anerkannte einsatzbedingte WDB. In den zurückliegenden Jahren hatte Herr M. immer wieder einmal Arbeit, letztlich kam aber seine Erkrankung immer wieder zum Ausbruch, was dann meist dazu führte, dass ihm gekündigt wurde.

Zurzeit läuft ein Antrag auf Wiedereinstellung in ein Dienstverhältnis besonderer Art. Aufgrund der krankheitsbedingten Arbeitslosigkeit von Herrn M. ist die finanzielle Lage der Familie naturgemäß ziemlich prekär, zumal die Ehefrau aufgrund ihres Studiums auch nicht viel zum Lebensunterhalt beitragen kann. Als jetzt beide PKW's der Familie wegen Reparaturbedürftigkeit ausfielen, hat der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr beim Soldatenhilfswerk einen Antrag auf Kameradschaftshilfe gestellt. Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag im Spendenausschuss beraten und Herrn M. mit einem Betrag in Höhe von **5.000.- Euro** geholfen.

- **Finanzielle Notlage (12/2017)**

Herr Hauptgefreiter der Reserve P. war von 2007 bis 2010 Soldat. Von Juli bis November 2008 ist Herr P. im Auslandseinsatz in Afghanistan gewesen. Dort erlebte er mehrere lebensbedrohliche Ereignisse, wie z. B. einen Raketenangriff und RPG-Beschuss. Nach seiner Bundeswehrzeit nahm Herr P. erstmal eine längere Auszeit. Bereits in dieser Zeit traten erste Symptome einer PTBS auf. Er hatte Flashbacks und intrusive Alpträume.

In den folgenden Jahren verschlimmerte sich die Symptomatik und selbst die Bewältigung von Alltagssituationen bereitete ihm Schwierigkeiten. Seinen Beruf als Dachdecker musste er aufgeben. Hinzu gesellte sich schließlich ein Alkoholproblem. Zuletzt verlor er auch die Kontrolle über seine finanzielle Situation und es ergab sich eine Schuldensumme von insgesamt rund 25.000.- Euro. Auch bei der AOK Rheinland/Hamburg, bei der sich Herr P. freiwillig versichern musste, entstanden zuletzt Schulden in Höhe von 4.060.- Euro.

Insbesondere um diesen Zahlungsrückstand bei der Krankenkasse auszugleichen, wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe. Dem Antrag wurde entsprochen und Herr P. mit der Summe von **4.060.- Euro** unterstützt. Damit wurde der Zahlungsrückstand ausgeglichen und somit der Krankenversicherungsschutz erhalten.

- **Fahrkosten zum Traumazentrum (36/2017)**

Frau Hauptgefreiter der Reserve B. war als Soldatin Heer eingesetzt. Die ehemalige Soldatin machte vor einiger Zeit eine Schädigung durch einen ISAF-Einsatz im Jahr 2003 geltend und hatte in diesem Zusammenhang auch einen Termin beim Traumazentrum in Berlin vereinbart.

Aufgrund ihrer prekären Finanzlage war ihr die Übernahme der Fahrtkosten nicht möglich, eine Übernahme der Fahrtkosten durch den Bund auch ausgeschlossen, da der Termin nicht von einer Dienststelle vereinbart worden war.

In dieser Situation wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr wegen der Finanzierung der Fahrtkosten an das Soldatenhilfswerk. Das Soldatenhilfswerk hat diesem Antrag umgehend entsprochen und Frau Hauptgefreiter der Reserve B. einen Betrag von **400.- Euro** bewilligt.

- **Erkrankung nach Auslandseinsätzen (26/2018)**

Herrn Oberstleutnant d.R. R. ist geschieden und hat drei Kinder. Herr R. war in den Achtziger-Jahren SaZ 2 und wurde als OA entlassen. Später hat Herr R. insgesamt 29

Wehrübungen und dabei auch sieben Auslandseinsätze absolviert. Nach dem letzten Auslandseinsatz stellten sich gesundheitliche Probleme ein. Während eines Klinikaufenthaltes im Jahr 2011 wurde bei Herrn R. PTBS diagnostiziert. Herr R. war einige Jahre arbeitslos und nicht in der Verfassung eine Beschäftigung aufzunehmen. Dieses wurde durch eine sozialmedizinische Stellungnahme im Jahr 2012 bestätigt. Herr R. wurde von der AWO beraten und bezieht seitdem eine kleine Erwerbsunfähigkeitsrente (EU-Rente), die aber unter dem Niveau des Sozialhilfesatzes liegt.

Der Sozialdienst beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum hat nun die Betreuung von Herrn R. aufgenommen und einen Antrag auf Einstellung in ein „Wehrdienstverhältnis besonderer Art“ gestellt.

Er hat Probleme seinen Lebensunterhalt mit der EU-Rente zu bestreiten und befürchtet wegen Zahlungsrückständen seine Wohnung zu verlieren. Daher hat der Sozialdienst der Bundeswehr beim Soldatenhilfswerk e. V. einen Antrag zur finanziellen Unterstützung für Herrn R. gebeten. Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, ihn zur Entspannung seiner finanziellen Lage mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **1.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.